

#### 4.4 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden übernommen.
- Bezieher von Grundsicherung müssen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nicht zahlen.

#### 5. Wer hat keinen Anspruch auf Grundsicherung?

- Personen, deren Eltern oder Kinder mehr als 100.000€/Jahr verdienen
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben sowie
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

#### 6. Berechnung der Leistung – Beispiel Haushaltsvorstand

Ein Rentner erhält eine monatliche Rente von 450,-€  
 Er lebt allein in seiner Wohnung und hat monatliche Mietkosten von 240,00€ und 50€ Heizkosten. Er ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“.

Er hat ein angespartes Vermögen von 1.000,-€

Regelsatz eines <b>Haushaltsvorstandes</b>	359,00 €
Mehrbedarf 17 % von 359 € (Merkzeichen „G“ oder „aG“)	61,03 €
Angemessene Unterkunftskosten	240,00 €
Heizkosten	50,00 €
<b>Summe monatlicher Grundbedarf:</b>	<b>710,03 €</b>

Einkommen: Altersrente	450,00 €
<b>Summe Einkommen</b>	<b>450,00 €</b>

<b>Summe monatlicher Bedarf</b>	<b>710,03 €</b>
Summe des anrechenbaren Einkommens	450,00 €

**Monatliche Grundsicherungsleistung**      **260,03 €**

Sein Sparvermögen muss er nicht einsetzen, da es unter 2.600,00 € liegt.

#### **Weitere Informationen erhalten Sie bei:**

Herrn Frank Alsdorf  
 Tel: 06132/7873217  
 Mail: [alsdorf.frank@mainz-bingen.de](mailto:alsdorf.frank@mainz-bingen.de)  
 oder bei Ihrer Stadt, bzw. Ihrer  
 Verbandsgemeindeverwaltung



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
 Abteilung „Soziales“**

## **Die Grundsicherung für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte**

(Stand Februar 2010)

Herausgeber:  
 Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
 Geschäftsbereich Jugend und Soziales  
 Georg-Rückert-Str. 11  
 55218 Ingelheim



## 1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII haben:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben **und** über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen – **oder**
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind **und** ebenfalls über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

## 2. Antrag und Zuständigkeit

- Die Leistungen der Grundsicherung werden **nur auf Antrag** gewährt.
- Der Antrag wird in Ihrer Stadt oder Verbandsgemeinde gestellt.
- Die Leistung wird ab Antragsmonat gewährt.

## 3. Muss eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt eingesetzt werden?

Eigenes Einkommen und Vermögen ist einzusetzen.

### **Zum Einkommen gehören z. B.:**

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Ehegattenunterhalt

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Unterhaltsleistungen der Eltern oder Kinder

### **Zum Einkommen zählen nicht:**

- Leistungen nach dem Kindererziehungsgesetz (KLG) für Mütter, die vor 1921 geboren sind
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern, deren Einkommen 100.000€/ Jahr nicht erreicht
- Pflegegeld

### **Zum Vermögen gehören z. B.:**

- Mehrfamilienhaus
- Pkw
- Bargeld und Bankguthaben, Bausparverträge
- Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebensversicherungen

### **Zum Vermögen gehören nicht:**

- angemessenes Hausgrundstück
- angemessener Hausrat

- kleinere Barbeiträge (Alleinstehende 2.600 € , bei Verheirateten oder Lebenspartnerschaften 3.214€)

## 4. Umfang der Leistung

### **4.1 Regelsatz für den Antragsteller, z. Zt.**

- Für einen Haushaltsvorstand **359€**  
(Antragsteller, alleinstehend)
- Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz **323 €**

### **4.2 Mehrbedarfe**

- Wer einen Schwerbehindertenausweis - Merkzeichen „G“ oder „aG“ hat, erhält zusätzlich 17 % des Regelsatzes.
- Im Einzelfall können auch weitere Mehrbedarfe gewährt werden, z. B. für werdende Mütter, für Alleinerziehende oder für eine besondere Ernährung.

### **4.3 Einmalige Bedarfe**

- Hierzu gehören Leistungen für eine Erstausrüstung einer Wohnung und für Bekleidung.